




## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2026  
vom 28. Mai 2026

## Impressum

|                   |                                 |   |   |
|-------------------|---------------------------------|---|---|
|                   |                                 |   |  |
| Herausgeber:      | <b>Universität<br/>Mannheim</b> | <b>Rektorat</b>                         |   |
| Zusammenstellung: |                                 | <b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>        |   |
| Druck:            |                                 | <b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b> |   |
|                   |                                 | 1030                                    | 1115  |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 88 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/>

**Inhalt:**

**Content:**

**Seite**

**Page**

|   |    |
|---|----|
| 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „Business Research“ im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim vom 21. Mai 2026<br><i>First amendment to the study regulations for the „Business Research“ track in the master’s program “Mannheim Master in Management” of the University of Mannheim as at 21 May 2026</i>  | 4  |
| 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 21. Mai 2026<br><i>Fourth amendment to the examination regulations for the master’s program „ Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.” of the University of Mannheim as at 21 May 2026</i>                              | 9  |
| 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 21. Mai 2026<br><i>Seventh amendment to the examination regulation for the master’s program Master of Arts (M.A.) Literature, Media and Culture of the Modern Era of the University of Mannheim as at 21 May 2026</i> | 11 |

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

## 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „Business Research“ im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim

Vom 21. Mai 2026

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Mai 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung in der Studienordnung für die Studienoption im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim vom 26. Mai 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 9 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 21. Mai 2026.

### Artikel 1

#### Änderung der Studienordnung

1. In der Überschrift der Satzung wird die Angabe „im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management““, durch die Angabe „in den Masterstudiengängen „Mannheim Master in Management“, „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ oder „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management““ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„<sup>1</sup>Studierende der Masterstudiengänge „Mannheim Master in Management“ (im Folgenden: MMM), „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ (im Folgenden: MMFACT) oder „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ (im Folgenden: MMOSCM) (jeweils Master of Science) können zu einem Track der Studienoption „Business Research“ zugelassen werden. <sup>2</sup>Der Zugang zu einem Track in der Studienoption ist ausschließlich für solche Studierende eröffnet, welche

1. sich in ihrem zweiten Fachsemester in einem der Masterstudiengänge MMM, MMFACT oder MMOSCM befinden,
2. bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und
3. einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 in einem der Masterstudiengänge in Satz 1 nachweisen können.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB)“ durch die Angabe „Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB)“ (im Folgenden: „Betriebswirtschaftslehre am CDSB“)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management““ durch die Angabe „in einem der Masterstudiengänge MMM, MMFACT oder MMOSCM“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit in den Vorschriften dieser Studienordnung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienoption Business Research die Prüfungsordnung ihres jeweiligen Studienganges, somit die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MMM (im Folgenden: Prüfungsordnung MMM), die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MMFACT (im Folgenden: Prüfungsordnung MMFACT) oder die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MMOSCM (im Folgenden: Prüfungsordnung MMOSCM), ergänzend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Auf die am CDSB zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen des §§ 21 und 33 der Studienordnung der Universität Mannheim für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Verbindung mit der Anlage und dem CDSB Kurskatalog unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.“

4. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „des Masterstudiengangs „Mannheim Master in Management““ durch die Angabe „eines der Masterstudiengänge MMM, MMFACT oder MMOSCM“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ein“ die Wörter „von der Bewerberin oder“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 neu gefasst:

„<sup>2</sup>Im Bereich Business Research stehen folgende Tracks zur Verfügung:

a) MMM:

1. Track Accounting (18 - 49 ECTS-Punkte);
2. Track Finance (18 - 49 ECTS-Punkte);
3. Track Information Systems (18 - 48 ECTS-Punkte);
4. Track Management (18 - 49 ECTS-Punkte);
5. Track Marketing (18 - 48 ECTS-Punkte);
6. Track Operations Management (18 - 51 ECTS-Punkte);
7. Track Taxation (18 - 54 ECTS-Punkte).

b) MMFACT:

1. Track Accounting (18 – 41 ECTS-Punkte);
2. Track Finance (18 – 41 ECTS-Punkte);
3. Track Taxation (18 – 41 ECTS-Punkte).

## c) MMOSCM:

1. Track Operations Management (18 – 30 ECTS-Punkte)."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Studienordnung des Promotionsstudienganges Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit dem Kurskatalog der CDSB“ durch die Angabe „Studienordnung der Universität Mannheim für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB in Verbindung mit den CDSB Kurskatalogen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Angabe „MMM, in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 bis 5 Prüfungsordnung MMFACT und in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 5 Prüfungsordnung MMOSCM“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wurden Studierende für einen Track in der Studienoption Business Research zugelassen und wurden diesem Track zugeordnete Module bestanden, so reduzieren sich

## a) im MMM

die im Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Bereich Business Research erworbenen ECTS-Punkte entsprechend; abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung MMM können die im Bereich Betriebswirtschaftslehre mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte unterschritten werden; § 25 Absätze 4 und 5 Prüfungsordnung MMM bleiben unberührt; wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in den Bereichen Business Research und Betriebswirtschaftslehre erreicht oder überschritten, werden für die Berechnung der Bereichsnoten, der Areanoten und der Gesamtnote nur diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat; eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen;

## b) im MMFACT

die im Bereich Finance, Accounting and Taxation zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Bereich Business Research erworbenen ECTS-Punkte entsprechend; abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Prüfungsordnung MMFACT können die im Bereich Finance, Accounting and Taxation mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte unterschritten werden; wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in den Bereichen Business Research und Finance, Accounting and Taxation erreicht oder überschritten, werden für die Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote nur diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat; eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen;

## c) im MMOSCM

die im Bereich Business Interfaces zu erbringenden ECTS-Punkte um die erworbenen ECTS-Punkte für die Studienoption Business Research entsprechend; wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der

erforderliche Studienumfang in den Bereichen Business Research und Business Interfaces erreicht oder überschritten, werden für die Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote nur diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat; eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen.“

6.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Studienbüro innerhalb einer vom Studienbüro“ durch die Angabe „Studierendenportal innerhalb einer vom CDSB“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Studienbüro“ durch die Angabe „das CDSB“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „vom Studienbüro“ durch die Angabe „vom CDSB“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienbüro“ durch das Wort „Studierendenportal“ ersetzt.

e) Nach Absatz 2 wird der nachfolgende Absatz 3 neu angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin des Semesters absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Studierende können eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht den Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, ist eine erneute Prüfungsteilnahme zum nächstmöglichen Semester, zu dem die betroffene Lehrveranstaltung der Prüfung erneut angeboten wird, möglich.“

7.) In § 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Im gewählten Track können zugehörige Prüfungen bis zum Erreichen des erforderlichen Maximalumfangs an ECTS-Punkten im Sinne von § 4 Absatz 4 Buchstaben a bis c absolviert werden.“

8.) In § 8 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Note für den Bereich Business Research gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, somit § 31 Absatz 1 Prüfungsordnung MMM, § 40 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Prüfungsordnung MMFACT und § 40 Absatz 1 Satz 1 Prüfungsordnung MMOSCM entsprechend. <sup>2</sup>§ 31 Absatz 4 und 5 Prüfungsordnung MMM, § 40 Absatz 2 und Absatz 3 Prüfungsordnung MMFACT und § 40 Absatz 2 und Absatz 3 Prüfungsordnung MMOSCM gelten jeweils entsprechend.“

## Artikel 2

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren in der Fassung dieser Änderungssatzung finden erstmalige Anwendung auf das Auswahlverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2027/2028. Im Übrigen findet diese Änderungssatzung erstmals Anwendung auf Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten zur Studienoption Business Research zugelassen werden.


### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2026 nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 21. Mai 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

#### 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

Vom 21. Mai 2026

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Mai 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, S. 48 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024 Teil I, S. 12 ff. beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 21. Mai 2026.

#### Artikel 1

#### Änderung der Prüfungsordnung

1. § 26 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Werden im Vertiefungsmodul „The Internal Market“ oder im Vertiefungsmodul „The Global Market“ mindestens drei der für die Wahlpflichtprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

2. In der „Anlage: Zusammensetzung der Module“ werden im Abschnitt „I. Module des ersten Fachsemesters“ im Unterabschnitt „1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte“ in der Tabelle in der Spalte „Introduction to Comparative European Law“ in der Zeile „Comparative Law I (European Legal Traditions)“ die Wörter „European Legal Traditions“ durch die Angabe „Methods, Problems & Traditions“ ersetzt.

3. In der „Anlage: Zusammensetzung der Module“ wird der Abschnitt „II. Module des zweiten Fachsemesters“ wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte“ werden in der Tabelle in der Spalte „Introduction to Comparative International Law“

aa) in der Zeile „Introduction to International Business Law“ die Wörter „Introduction to International Business Law“ durch die Wörter „Introduction to International Economic Law“ ersetzt und

- bb) in der Zeile „Law & Economics“ die Angabe „Law & Economics“ durch die Wörter „International Trade Law“ ersetzt.
- b) Im Unterabschnitt „2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte“ werden in der Tabelle in der Spalte „The Global Market“
- aa) die Wörter „International Trade Law“ durch die Wörter „International Investment Law and Arbitration“ ersetzt,
- bb) die Angabe „Corporate Governance II“ durch die Wörter „The Regulation of AI“ ersetzt und
- cc) die Zeile „International Organizations: a structural introduction“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Masterstudiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, S. 48 ff) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 21. Mai 2026

  
Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

**7. Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der  
Moderne der Universität Mannheim**

Vom **21. Mai 2026**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 06. Mai 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2013, S. 52 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024 Teil II, S. 15ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **21. Mai 2026**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

§ 20 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der in den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik einschlägige Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 21. Mai 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fetzer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor